

Thesenpapier der AGDW – Die Waldeigentümer e.V. zum Verbändegespräch der UMK am 26.06.2026 in Berlin

Die EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) – ein methodisch verfehltes Konzept

Die W-VO überträgt einen statischen Wiederherstellungsansatz auf Waldökosysteme, die im Klimawandel einer massiven Entwicklungsdynamik unterliegen. Der zentrale Konflikt liegt daher nicht nur in einzelnen Indikatoren oder Zielwerten, sondern in der grundsätzlichen Ausrichtung der Bewertung. Wälder werden an idealtypischen Lebensraumtypen (LRT), Referenzzuständen und statischen Wiederherstellungszielen gemessen, obwohl sich Standorte, Baumarteneignungen, Entwicklungsphasen und Störungsdynamiken unter Klimawandelbedingungen laufend verändern. Eine echte Dynamisierung darf deshalb nicht darauf reduziert werden, bei veränderten Standortbedingungen lediglich von einem LRT-Zielbild zu einem anderen zu wechseln. Für Wälder braucht es eine fachlich fundierte Phasenreferenz, die sowohl die Verjüngungs- und Pflegephase als auch die weitere Bestandesentwicklung und die Reifephase angemessen abbildet. Andernfalls droht eine Bewertung, die das Klimaxstadium zum vorrangigen Maßstab erklärt, Waldumbau, Pflege und Erntenutzungen unter Verschlechterungsverdacht stellt und diese Sichtweise über FFH-Gebiete hinaus ausweitet. Die Umsetzung der W-VO darf nicht dazu führen, dass sich über eine Fehlsteuerung und die Vereinnahmung bestehender Förderprogramme eine neue Schutzflächenabgrenzung und zusätzliche Planungspflichten ergeben.

1. Statik gegen Dynamik als Grundproblem

Die W-VO arbeitet mit Lebensraumtypen, Indikatoren, Referenzzuständen und Verbesserungszielen. Dieser Ansatz geht davon aus, dass ein ökologischer Idealzustand hinreichend beschrieben ist und wiederhergestellt werden kann. Für Wälder ist diese Grundannahme unter dem Einfluss des Klimawandels aber nur begrenzt tragfähig. Der Wald ist kein statisches System, sondern wird durch die infolge des Klimawandels veränderten Standortbedingungen, Extremwetterereignisse und Kalamitäten geprägt.

Eine Dynamisierung, die sich vorrangig am Wechsel von einem Lebensraumtyp zu einem anderen Lebensraumtyp orientiert, greift jedoch zu kurz. Sie ersetzt ein statisches Zielbild lediglich durch ein anderes, obwohl die tatsächliche Dynamik im Wald allenfalls langfristig zum Übergang von einem Lebensraumtyp zu einem anderen führt und zwischenzeitlich vor allem durch die Verschlechterung des Ausgangszustands gekennzeichnet ist. Aus unserer Sicht ist die Entwicklung leistungsfähiger, klimaresilienter Waldökosysteme entscheidend. Eine zukunftsorientierte Waldentwicklung unter Berücksichtigung der Standortdrift und der Klimaanpassungsfähigkeit muss ausdrücklich Vorrang erhalten vor einer Restauration historisch definierter LRT.

Es ist festzuhalten, dass die FFH-Systemlogik klar definierter LRT und Referenzzustände einen auf die europäische Ebene übertragenen deutschen Sonderweg darstellt. Die moderne Waldökologie (z.B. Bullock und Gardner 2021) betont, dass klassische Naturschutzlogiken zunehmend an ihre Grenzen stoßen, da historische Referenzzustände unter veränderten Klimabedingungen nicht mehr stabil reproduzierbar sind. In diesem Sinne erscheint eine Renaturierung wenig zielführend. Kritiker empfehlen vielmehr eine Pronaturierung. „Bei der Pronaturierung geht es nicht darum, von uns erdachte Zielzustände zu erreichen, sondern Ökosystemfunktionen und -leistungen zu fördern...“ (Ibisch 2026).

2. Von LRT in FFH-Gebieten zur flächendeckenden Bewertungslogik

In FFH-Gebieten sind Wald-Lebensraumtypen bereits heute mit Erhaltungszielen, Verschlechterungsverboten, Prüfpflichten und Managementvorgaben verbunden. Diese FFH-Systematik ist gebietsbezogen angelegt und an konkret ausgewiesene Schutzgebiete gebunden. Die W-VO knüpft nun jedoch in der Form an diese Systematik an, dass u.U. auch LRT-Flächen außerhalb von FFH-Gebieten in die Wiederherstellungspflicht einbezogen werden. Die Folge ist, dass der Idealzustand des jeweiligen Lebensraumtyps zum Maßstab wird, nach dem alle entsprechenden Wälder bewertet werden.

Die naturschutzfachlichen Anforderungen wandeln sich dadurch von einer schutzgebietsbezogenen Referenz hin zu einer flächendeckenden Bewertungsgrundlage. Nicht mehr nur ausgewiesene FFH-Gebiete, sondern auch LRT-Vorkommen in der übrigen Waldlandschaft können zu Anknüpfungspunkten zusätzlicher Vorgaben der W-VO in Form des Verschlechterungsverbot und des Verbesserungsgebotes werden. Bestehende LRT außerhalb von FFH-Gebieten dürfen nicht zur Ausweitung der FFH-Regelungen auf die gesamte Waldlandschaft führen. Notwendig sind klare räumliche Abgrenzungen und eine damit verbundene Rechtssicherheit sowie die Bewahrung der bestehenden Bewirtschaftungsspielräume.

3. Phasenreferenz statt Bewertung nach Reifephase

Die LRT-Bewertungen orientieren sich häufig an Merkmalen älterer, reifer Waldphasen. Dazu zählen insbesondere im Altholz vorkommende Merkmale wie Durchmesserdifferenzierung, Totholz, Habitatbäume, Starkholzanteile sowie die Naturnähe der Baumartenzusammensetzung und weitere altersabhängige Strukturmerkmale. Der fachliche Idealzustand wird damit häufig aus einer Reifephase abgeleitet. Sowohl Naturwälder als auch bewirtschaftete Wälder durchlaufen i. d. R. jedoch verschiedene Entwicklungsphasen. In Forstbetrieben folgen auf die Verjüngung eine Pflege- und Durchforstungsphase und schließlich die Erntephase. Auf Waldflächen können daher sehr unterschiedliche Entwicklungszustände auftreten, die sich im Zeitablauf stark wandeln und deshalb nur mit einer angepassten Phasenreferenz als Bewertungsgrundlage sachgerecht beurteilt werden können. Eine Bewertung, die einen Bestand am Ideal der Reifephase misst, missachtet diese Entwicklungsdynamik.

Die Folge ist, dass mit einem erweiterten Baumartenspektrum wiederbewaldete oder umgebaute Bestände im Laufe der nachfolgenden Entwicklungsphase als „verschlechtert“ erscheinen, obwohl sie aus forstfachlicher Sicht zukunftsorientiert gestaltet worden sind. Somit führt eine Bewertung der Wiederherstellungsflächen nach einem reifephasenorientierten Idealzustand gerade dort zu Fehurteilungen, wo klimaangepasster Waldumbau praktisch umgesetzt wird. Maßgeblich muss sein, ob die jeweilige Entwicklungsphase standortgerecht, stabilisierend und zukunftsfähig auf Grundlage einer Phasenreferenz entwickelt ist.

4. Verschlechterungsverbot bremst den Waldumbau

Ein klimaangepasster Waldumbau verändert die Bestände sichtbar. Wiederbewaldung, natürliche Mischungsanreicherung und die künstliche Einbringung standortangepasster Baumarten sowie Pflege und Durchforstung werden sich kurz- wie längerfristig auf die Struktur und Artenzusammensetzung der Waldbestände und damit auf alle Indikatoren der W-VO auswirken. Unter Beachtung des sogenannten Verschlechterungsverbot können der Klimaanpassung förderliche forstliche Maßnahmen als fortgesetzte Abweichung vom historischen Zielzustand und demgemäß als Verschlechterung erscheinen. Besonders relevant ist dies bei der Einbringung von klimaresilienten, standortgerechten Baumarten, die zu einem klimaangepassten Waldumbau führen, aber nicht zum jeweiligen LRT passen.

Dadurch entsteht eine erhebliche Unsicherheit in der Waldbewirtschaftung. Notwendige Investitionen in den Waldbau werden rechtlich und wirtschaftlich unnötig riskant; notwendige Bewirtschaftungsmaßnahmen werden verzögert oder unterbleiben gänzlich. Die Anpassung der Wälder an den Klimawandel würde nicht unterstützt, sondern vielmehr ausgebremst. Ordnungsgemäße Maßnahmen des Waldbaus und der Wiederbewaldung, Jungbestandspflege, Durchforstung und Erntennutzung sowie eine standortangepasste Baumartenwahl dürfen deshalb nicht als Verschlechterung behandelt werden, wenn sie der Stabilisierung und Förderung der Anpassungsfähigkeit des Waldes dienen.

5. Nationale Umsetzung darf keine zusätzliche Steuerungs- und Förderkulisse schaffen

Die W-VO wird letztlich durch nationale rechtliche Regelungen und flächenbezogene Planungen in den Mitgliedsstaaten wirksam. Vor allem das Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur (NatInfG) und die Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) übersetzen die Wiederherstellungsziele bereits heute in nationale Rechts-, Planungs- und Finanzierungsstrukturen. Aufgrund dieser Regelungen drohen unmittelbar zusätzliche Vorgaben und neue Belastungen, deutlich vor den entsprechenden Fristsetzungen der EU.

Problematisch ist zudem, dass bestehende Förderprogramme im Nationalen Wiederherstellungsplan als Beitrag zur W-VO-Erfüllung aufgeführt und damit für ursprünglich nicht adressierte Zwecke vereinnahmt werden. Die Flächen der forstlichen Förderung, insbesondere jene der GAK-Maßnahmen und des klimaangepasste Waldmanagements (KWM), drohen dadurch nachträglich zu prioritären Wiederherstellungsflächen zu werden, für die erweiterte Verbote und Gebote gelten, die u.U. weit über die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen hinausreichen. Gerade die zum Zweck eines dynamischen Waldbaus und der Wiederbewaldung geförderten Flächen würden als Bezugsflächen für Monitoring und Nachweis der W-VO-Erfüllung herangezogen und so in besonderer Weise dem statischen Korsett der W-VO unterworfen. Insgesamt würden so bis zu 4 Mio. Hektar Wald unter das W-VO-Regime fallen. Im Nationalen Wiederherstellungsplan sollten deshalb zusätzliche finanzielle Anreize in Form spezifischer Förderprogramme zur Erfüllung der W-VO entwickelt werden.

Forstpolitische Anforderungen an die W-VO:

- Die Umsetzung der W-VO muss auf die Entwicklung klimaangepasster, leistungsfähiger Waldökosysteme gerichtet sein und darf nicht statische Idealbilder zementieren.
- Die Dynamisierung darf nicht nur als Wechsel von einem LRT-Zielbild zu einem anderen LRT-Zielbild verstanden werden.
- Die LRT-Vorgaben dürfen den Aufbau klimaresilienter Mischwälder nicht verhindern.
- Die Vorgaben bezüglich der LRT-Flächen dürfen nicht dazu führen, dass bisher schutzgebietsbezogene FFH-Regelungen flächendeckend auf die gesamte Kulturlandschaft ausgeweitet werden.
- Zielgerichteter Waldbau, Pflege und Wiederbewaldung mit standortangepassten Baumarten dürfen nicht als Verschlechterung gewertet werden.
- Zur Umsetzung des NWP sind spezielle Förderprogramme zu entwickeln, die originär auf die Anforderungen der W-VO ausgerichtet sind.
- NatInfG und BauGB dürfen die W-VO-Regelungen nicht durch zusätzliche nationale Planungs- und Finanzierungsanforderungen erweitern.